

2. Justizmodernisierungsgesetz

Der Entwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz (**2. Justizmodernisierungsgesetz**) sieht in Art. 9 die Änderung von § 26 Nr. 8 und 9 EGZPO vor. Danach bleibt die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in allgemeinen Zivilsachen bis einschließlich 31.12.2011 nur zulässig, wenn der Wert der Beschwer

20.000 EUR übersteigt. In **Familien**sachen finden die Bestimmungen über die **Nichtzulassungsbeschwerde keine Anwendung**, wenn die anzufechtende **Entscheidung vor dem 1. Januar 2010** verkündet oder bekannt gemacht worden ist. Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen (BR-Drucks 550/06 (Beschluss) v. 22.9.2006).